

Benützungsreglement Lounge FC Grenchen 15

1 Zweck

Die Lounge des FC Grenchen 15 eignet sich bestens für vereinsinterne und private gesellige und feierliche Anlässe. Dieses Benützungsreglement regelt die Vermietung der Lounge 'FC Grenchen 15' (nachstehend „Mietobjekt“).

2 Vermieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Grenchen 15 (nachstehend „Vermieter“), Brühlstrasse 21 in 2540 Grenchen.

3 Mieter

Die Benützung des Mietobjekts steht Vereinsmitgliedern des FC Grenchen 15, anderen Vereinen, Organisationen und Gesellschaften sowie nicht einem Verein angehörende Einzelpersonen offen. Der Mietvertrag wird vom Vermieter nur mit einer natürlichen Person abgeschlossen, welche für die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter ausschliesslich haftet. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber persönlich für die Benützung des Mietobjektes und Bezahlung des Mietpreises verantwortlich. Er ist sowohl für die Übernahme als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und ist Ansprechperson. Der Mieter muss während der Mietdauer stets persönlich anwesend sein.

4 Verwaltung

Verantwortlich für die Verwaltung der FC Grenchen 15, E-Mail sekretariat@fcg.ch

5 Mietobjekt

Als Mietobjekt gilt Lounge FC Grenchen 15.

Eine Nutzung der Fussballinfrastruktur neben dem Mietobjekt bedarf einer separaten Bewilligung, die bei der Stadt Grenchen eingeholt werden muss www.grenchen.ch.



SCAN ME

Postfach 425 | 2540 Grenchen | sekretariat@fcg.ch | www.fcg.ch

6 Anfragen / Reservationen

Anfragen und Reservationen können beim Vorstand oder direkt im Clublokal getätigt werden. Oder über das Formular auf der Internetseite [FC Grenchen 15 - Lounge](#). Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

7 Mietbeginn und Mietdauer

Sofern in der Mietvereinbarung keine anderen Angaben enthalten sind, dauert das Mietverhältnis ab dem angegebenen Zeitpunkt bis 12.00 Uhr des folgenden Tages.

8 Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom Mieter schonend zu benutzen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste. Insbesondere gilt folgende Hausordnung:

- Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjektes ist untersagt. Und alle haben zur Lounge sowie zur Einrichtung Sorge zu tragen.
- Die Benützung der Räumlichkeiten, welche nicht zum Mietobjekt gehören, ist untersagt. Das Innenmobiliar darf nicht im Freien benutzt werden, und umgekehrt. Es dürfen keine beschädigende Befestigungen angebracht werden (z. Bsp. Nägel, Bostitch, starke Klebstreifen, etc.). Eventuelle Dekorationen sind mit dem Vermieter zu besprechen.
- Das Benützen des benachbarten Fussballfeldes ohne entsprechende Bewilligung ist untersagt.
- An Jugendliche unter 18 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt oder abgegeben werden. Zudem ist jeglicher Verkauf von Getränken ausserhalb des Mietobjektes bzw. der Verkauf „über die Gasse“ verboten.
- Lärm und Nachtruhestörungen sind zu unterlassen (siehe Punkt 13 Bewilligung).
- Alle mitgebrachten Lebensmittel und Getränke müssen bei Abgabe des Mietobjektes weggeräumt sein.
- Jegliche Verluste an Zugehör oder Schäden am Mietobjekt oder dessen Zugehör sind bei der Rückgabe des Mietobjektes zu melden.
- Die Geschirrspülmaschine in der Lounge muss ausgeräumt sein. Abwaschmittel, Abwaschlappen und Geschirrtücher werden vom Vermieter zur Verfügung gestellt.
- Der Mieter ist für die Entsorgung von Kehrlicht, Karton, PET und Altglas verantwortlich. Entsprechende Behälter oder Säcke stehen vom FC Grenchen 15 zur Verfügung.
- Mietmaterial ist nach der Inventarliste zu übernehmen



SCAN ME

Postfach 425 | 2540 Grenchen | sekretariat@fcg.ch | www.fcg.ch

9 Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt muss vom Mieter in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden (Besenrein). Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter und es gilt ein Ansatz von CHF 50 pro Reinigung. Die Reinigungskosten sind direkt bei Rückgabe des Mietobjektes in bar zu bezahlen.

10 Mietzins / Verrechnung Konsumation

Der vereinbarte Mietzins ist bei Vertragsabschluss gegen Rechnung zu begleichen – Bezahlung spätestens am Tag der Benützung. Die Konsumation (gemäss Vereinbarung) werden bei der Abnahme verrechnet.

11 Widerhandlungen gegen das Benützungsreglement

Der Vorstand des FC Grenchen 15 und die Verantwortliche des Clublokals (auch Inhaberin Wirtepatent) überwachen die Einhaltung des Reglements. Allfällig sich ergebende Streitfragen werden durch den Vorstand endgültig entschieden.

Mieter, die dieses Benützungsreglement missachten oder sonst zu Klagen Anlass geben, kann eine künftige Benützung verweigert werden.

12 Verantwortung und Haftung

Der Vermieter lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die sich im und durch die Benutzung des Mietobjektes ereignen. Auch kann er für vom Mieter abhanden gekommene Gegenstände nicht belangt werden.



Postfach 425 | 2540 Grenchen | sekretariat@fcg.ch | www.fcg.ch



14 Bewilligung

Betriebsbewilligung E² – nicht öffentliche Veranstaltungen. Die Bewilligung berechtigt zum Überlassen der bewilligten Räume an Dritte für einzelne, nicht öffentliche Anlässe von Familien, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Jugendschutz, inkl. Vermietung nur an erwachsene & volljährige Personen
- Rauchen nur im Freien
- Nachtruhe /Musik & Schutz vor Lärm: Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten. Ab 00.30h sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten. Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen unnötigen Lärm zu verursachen (angrenzend an bewohntes Gebiet).

14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des FC Grenchen 15 geändert oder ergänzt werden. Gerichtsstand ist Grenchen.

Grenchen, im Mai 2025

Vize Präsident
Markus Mehr



SCAN ME

Postfach 425 | 2540 Grenchen | sekretariat@fcg.ch | www.fcg.ch